

BVGer C-383/2006 vom 15. Mai 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-383_2006

FR: TAF C-383/2006 du 15 mai 2008

IT: TAF C-383/2006 del 15 maggio 2008

Regeste

Schwerwiegender persönlicher Härtefall

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden.

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt die bei Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes bei Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel. Für die Beurteilung gilt das neue Verfahrensrecht (Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des VwVG, soweit des Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist endgültig (Art. 1 Abs. 2 VGG i.V.m. Art. 83 Bst. c Ziff. 5 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf das frist- und formgerecht eingereichte Rechtsmittel ist deshalb einzutreten (Art. 49 ff. VwVG), soweit die Frage der Ausnahme von der zahlmässigen Begrenzung zur Diskussion steht. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist weder - gemäss der missverständlichen Formulierung im Dispositiv der angefochtenen Verfügung - die Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, noch die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung als solche, sondern einzig die - konstanter vorinstanzlicher Praxis gemäss - vorab zu klärende Frage, ob der Beschwerdeführer aufgrund eines Härtefalls von den Höchstzahlen erwerbstätiger Ausländerinnen und Ausländer auszunehmen ist. In diesem Rahmen ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Am 1. Januar 2008 trat das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) mit seinen Ausführungsverordnungen in Kraft (unter anderem die Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und

Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]). Es löst das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer ab (aANAG, BS 1 121; zum vollständigen Quellennachweis vgl. Ziff. I des Anhangs zum AuG). Gemäss Art. 91 Ziff. 5 VZAE wurde namentlich auch die Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (aBVO, AS 1986 1791; nachfolgend: Begrenzungsverordnung) aufgehoben, unter deren Geltung die angefochtene Verfügung ergangen war. Nach Art. 126 Abs. 1 AuG bleibt jedoch materiellrechtlich auf Gesuche, die wie vorliegend vor dem Inkrafttreten des AuG eingereicht wurden, das damals geltende Recht anwendbar (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-250/2006 vom 3. April 2008 E. 1.2).

E. 3.1

Die Begrenzungsmaßnahmen bezwecken in erster Linie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Bestand der schweizerischen und dem der ausländischen Wohnbevölkerung und sind auf eine Verbesserung der Arbeitsmarktstruktur und eine möglichst ausgeglichene Beschäftigung ausgerichtet (vgl. Art. 1 Bst. a und c aBVO). Zur Verfolgung dieses Zwecks stellt die Begrenzungsverordnung unter anderem eine Rekrutierungsordnung auf (vgl. Art. 8 aBVO) und sieht vom Bundesrat festgelegte Höchstzahlen für ausländische Personen vor, die auf Bund und Kantone aufgeteilt sind (Art. 12 aBVO). Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ist grundsätzlich nur unter Wahrung der Rekrutierungsprioritäten und Anrechnung an das Kontingent möglich.

E. 3.2

Bei Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls kann eine Ausnahme von der zahlenmässigen Begrenzung im Sinne von Art. 13 Bst. f aBVO erfolgen. Diese Regelung zielt darauf ab, Ausländerinnen und Ausländern die Anwesenheit in der Schweiz zu erleichtern, bei welchen sich die erwähnte Zulassungsregelung infolge besonderer Umstände als Härte auswirken würde. Aus dem Verordnungstext sowie aufgrund des Ausnahmecharakters der Bestimmung ergibt sich, dass die Voraussetzungen zur Anerkennung eines Härtefalls restriktiv zu handhaben sind (BGE 130 II 39 E. 3 S. 41 f.). Die betroffene Person muss sich in einer persönlichen Notlage befinden. Das bedeutet, ihre Lebens- und Existenzbedingungen sind - gemessen am durchschnittlichen Schicksal von ausländischen Personen - in gesteigertem Masse in Frage gestellt, bzw. die Verweigerung einer Ausnahme von den Höchstzahlen hätte für sie schwere Nachteile zur Folge. Indessen genügen eine langdauernde Anwesenheit und die fortgeschrittene Integration sowie ein klagloses Verhalten für sich alleine nicht für die Annahme eines persönlichen Härtefalls. Vielmehr ist verlangt, dass die ausländische Person so enge Beziehungen zur Schweiz unterhält, dass von ihr nicht verlangt werden kann, in einem anderen Land, insbesondere in ihrem Heimatstaat, zu leben; berufliche, freundschaftliche und nachbarschaftliche Beziehungen aufgeben zu müssen, welche die betroffene Person während ihres Aufenthaltes in der Schweiz knüpfen konnte, genügen normalerweise nicht (BGE 130 II 39 E. 3 S. 42, BGE 119 Ib 33 E. 4c S. 43; BVGE 2007/45 E. 4.2 S. 589, BVGE 2007/16 E. 5.2 S. 195 f. [mit Hinweisen]).

E. 3.3

In ihrer Beurteilung über das Vorliegen eines persönlichen Härtefalls sind die Bundesbehörden entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers weder an die Einschätzung des Kantons noch an die der Eidgenössischen Ausländerkommission gebunden. Zwar können sich die Kantone vorgängig zur Erteilung einer

Aufenthaltsbewilligung ausserhalb der Höchstzahlen äussern. Die Kompetenz zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme von der zahlenmässigen Begrenzung im Sinne von Art. 13 Bst. f aBVO steht indessen ausschliesslich dem BFM bzw. im Rahmen des Devolutiveffekts dem Bundesverwaltungsgericht zu (Art. 52 Bst. a. aBVO i.V.m. Art. 54 VwVG; BVGE 2007/16 E. 4.3 S. 195 [mit Hinweisen]). Der Beschwerdeführer beruft sich dagegen auf eine analoge Anwendung von Art. 14 Abs. 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31), woraus sich für die Kantone auch im vorliegenden Bereich ein erheblicher Ermessenspielraum ergeben würde. Ob die angerufene Bestimmung - wie vorgebracht - den Kantonen einen Ermessenspielraum einräumt und die Beurteilungskompetenz der Vorinstanz einschränkt, kann vorliegend jedoch offen bleiben. Soweit deren analogen Anwendung für das vorliegende Verfahren geltend gemacht wird, ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer ebenso wenig belegt, inwiefern der Gesetzgeber mit der Einführung dieser Bestimmung vom klaren Wortlaut der Zuständigkeitsordnung des Art. 52 Bst. a aBVO abweichen wollte. Die Rüge des Beschwerdeführers erweist sich als nicht hinreichend substantiiert. Dass die besagte Bestimmung des Asylgesetzes im vorliegenden Fall zur Anwendung käme, wird ausserdem vom Beschwerdeführer nicht behauptet.

E. 4.1

In seiner Begründung beruft sich der 42-jährige Beschwerdeführer auf seine lange Anwesenheit in der Schweiz. Gemäss eigenen Angaben hält er sich seit mittlerweile 16 Jahren illegal in der Schweiz auf. Zuvor habe er in den Jahren 1990 und 1991 über eine Bewilligung als Saisonnier verfügt. Gemäss der Wohnsitzbestätigung der Stadt Bern vom 25. November 2003 war der Beschwerdeführer vom 9. Januar 1991 bis zum 13. September 1991 in der Gemeinde Bern angemeldet. Als Aufenthaltsgrund wird jedoch ausgeführt, er sei Patient gewesen. Dass er in diesen beiden Jahren erwerbstätig war, ergibt sich indessen aus dem Auszug der Ausgleichskasse des Kantons Bern. Demgegenüber lassen sich den vorinstanzlichen und kantonalen Akten keine Angaben zu allfälligen früheren Aufenthaltsbewilligungen entnehmen.

E. 4.2

Selbst wenn davon auszugehen wäre, der Beschwerdeführer halte sich seit 1990 in der Schweiz auf, fällt die Dauer seines grösstenteils illegalen Aufenthalts bei der Beurteilung einer persönlichen Notlage nicht positiv ins Gewicht. Rechtswidrige Anwesenheiten können bei der Härtefallprüfung nicht in gleicher Weise berücksichtigt werden wie legale Aufenthalte, weil andernfalls die Missachtung der anzuwendenden Begrenzungsvorschriften in gewisser Weise nachträglich belohnt würde bzw. eine Ungleichbehandlung gegenüber jenen ausländischen Personen geschaffen würde, die sich bereits bei ihrer Ankunft auf dem ordentlichen Weg um den Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung bemühen. Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers begründen gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts auch langjährige illegale Aufenthalte für sich keine schwerwiegende persönliche Notlage (BGE 130 II 39 E. 3 S. 41 f.; BVGE 2007/16 E. 5.4 S. 196, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-328/2006 vom 20. Dezember 2007 E. 4.1 [mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung], C-306/2006 vom 18. Dezember 2007 [betreffend eines 23 Jahre dauernden illegalen Aufenthalts]). Kommt hinzu, dass auch keine Anhaltspunkte dafür bestehen, die kantonalen oder kommunalen Behörden hätten den illegalen Aufenthalt des Beschwerdeführers bis zu seiner Gesuchseinreichung im Dezember

2005 bewusst toleriert, was zu seinen Gunsten zu würdigen gewesen wäre (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-342/2006 vom 20. Dezember 2007 E. 3.4.1.). Selbst unter der Annahme, er habe sich während zwei Jahren als Saisonnier in der Schweiz aufgehalten, lassen diese beiden Aufenthalte nicht auf einen Härtefall schliessen. Dabei handelt es sich um vergleichsweise kurze und ihrer Natur nach vorübergehende Aufenthalte, während welcher der Lebensmittelpunkt stets im Heimatland verblieb. Die bisherige Anwesenheit vermag demnach keinen schwerwiegenden Härtefall zu begründen. In Fällen illegalen Aufenthalts ist jedoch zu prüfen, ob sich die betroffene Person aus anderen Gründen als des solchermassen erwirkten Aufenthalts in einer schwerwiegenden persönlichen Notlage befindet. Dazu ist auf die familiären Beziehung in der Schweiz und im Heimatland sowie auf die gesundheitliche und berufliche Situation, die soziale Integration etc. abzustellen (BGE 130 II 39 E. 3 S. 42).

E. 5.1

Hinsichtlich seiner Integration ergibt sich, dass der Beschwerdeführer, der gemäss eigenen Angaben seit 1990 regelmässig im Garten- und Gerüstebau eine Beschäftigung gefunden hat, offenbar bisher in der Lage war, für seinen Unterhalt selber aufzukommen. In den zahlreichen Referenzschreiben verschiedener Privatpersonen werden ihm im Wesentlichen ein freundliches Auftreten, Hilfsbereitschaft, Ehrlichkeit und gute Deutschkenntnisse attestiert. Ausserdem geht aus einem Schreiben des Co-Leiters [...] vom 15. November 2006 hervor, dass er sich im Rahmen einer Ausstellung im Juli 2006 auch künstlerisch betätigt hat. Der Beschwerdeführer selbst verweist zudem auf den familiären Bezug zur Schweiz. Abgesehen von der Missachtung fremdenpolizeilicher Vorschriften lässt sich ausserdem aus den Akten nichts entnehmen, was darauf hinweisen würde, sein Verhalten hätte zu Klagen Anlass gegeben.

E. 5.2

Die Integrationsleistungen erscheinen jedoch auch bei wohlwollender Prüfung nicht derart aussergewöhnlich, dass sie ausreichen würden, um gemäss bundesgerichtlicher Praxis eine persönliche Notlage im Sinne von Art. 13 Bst. f. aBVO zu begründen (vgl. hierzu E. 3.2). Soweit in der Rechtsmitteleingabe auf die schwierigen Lebensumstände verwiesen wird, angesichts derer die Integration als überdurchschnittlich zu erachten sei, ist dem Beschwerdeführer in seiner Argumentation nicht zu folgen. Für illegal anwesende Ausländerinnen und Ausländer gelten die gleichen Beurteilungskriterien betreffend der Integration, wie sie für andere Ausländerinnen und Ausländer Anwendung finden, weshalb dem Umstand der Illegalität nicht in besonderer Weise Rechnung getragen werden kann (vgl. BGE 130 II 39 E. 5.4 S. 46).

E. 5.3

Die beruflichen Fähigkeiten, die der Beschwerdeführer durch seine Tätigkeit im Garten- und Gerüstebau erlangte, weisen denn auch nicht auf Qualifikationen hin, die in seinem Heimatland nicht von Nutzen sein könnten und als Folge einer überdurchschnittlichen Integration im Falle der Rückkehr zu einer schwerwiegenden persönlichen Notlage führen würden (vgl. hierzu BVGE 2007/16 E. 8.3. S. 200). So war er bereits in Mazedonien als Landschaftsgärtner und im Gartenbau tätig gewesen. Was die eingereichten Referenz- und Unterstützungsschreiben von Privatpersonen, Institutionen und Politikerinnen und Politikern betrifft, lassen diese durchaus auf ein Beziehungsnetz in der Schweiz schliessen; sie beschränken sich jedoch auf die Attestierung guter Charaktereigenschaften und

beinhalten keine hinreichenden Nachweise für eine aussergewöhnliche soziale Integration, welche über die während des langjährigen Aufenthalts geknüpften, freundschaftlichen Beziehungen hinaus gehen würde. Ebenso wenig lassen die allgemein gehaltenen Ausführungen des Beschwerdeführers noch die eingereichten Schreiben von Verwandten auf einen engen familiären Bezug zur Schweiz schliessen (vgl. Schreiben von Familie [...] vom 18. November 2003 und Schreiben von B. _____ vom 17. November [Jahreszahl unleserlich]). Im Vergleich mit anderen Ausländerinnen und Ausländern, die sich gleich lange in der Schweiz aufhalten, liegt deshalb weder in beruflicher noch sozialer Hinsicht eine ausserordentliche Integration vor.

E. 5.4

Demgegenüber leben seine drei, teilweise erwachsenen Kinder, seine Ex-Ehefrau sowie sein jüngerer Bruder und mit diesem zusammen offenbar auch weitere Familienangehörige in Heimatland. Zwar macht der Beschwerdeführer zu Recht geltend, es könne nicht einzig aufgrund der finanziellen Unterstützung seiner Kinder auf einen bestehenden Bezug zum Heimatland geschlossen werden. Aus seinen Vorbringen geht jedoch hervor, dass er zumindest zu seinen Kindern als auch weiteren Familienangehörigen Kontakt hält, auch wenn er seit 2001 nicht mehr in Mazedonien gewesen sein soll. So wurde er von Familienangehörigen über die Ereignisse betreffend seines jüngeren Bruders informiert. Der Beschwerdeführer wuchs ausserdem in Mazedonien auf und verbrachte dort seine gesamte Schulzeit sowie seine ersten Berufsjahre, womit er sich während den für die soziokulturelle Integration prägenden Jahren im Heimatland aufhielt (vgl. BVGE 2007/16 E. 8.3 S. 200 [mit Hinweisen]). Der Aufenthalt in der Schweiz erscheint dagegen nicht genügend lange und die Integration nicht derart aussergewöhnlich, um auf eine völlige Entfremdung von seinem Heimatland schliessen zu können. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass der Beschwerdeführer den überwiegenden Teil seines Lebens in der Schweiz verbracht haben dürfte, soll er sich schliesslich gemäss eigenen Angaben nach Abschluss der Grundschule ohne Aufenthaltsbewilligung während fünf Jahren in Deutschland aufgehalten haben.

E. 5.5

Allerdings macht der Beschwerdeführer geltend, das BFM habe die ihm bei einer allfälligen Rückkehr drohende Blutrache nicht berücksichtigt. Er verweist dazu auf die Begründung in der angefochtenen Verfügung. Darin führt die Vorinstanz in missverständlicher Weise aus, die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Bruder des Beschwerdeführers hätten nicht in die Entscheidungsfindung miteinbezogen werden können. Dass sie sich indessen durchaus mit dem Vorbringen auseinandersetzte, geht aus den nachfolgenden Erwägungen hervor. Dabei stellte die Vorinstanz die Bedeutung der Blutrache in Mazedonien in Frage und erachtete die Anhaltspunkte für eine drohende Gefährdung als nicht hinreichend. Insoweit geht die Rüge des Beschwerdeführers fehl. Ob darüber hinaus - wie er vorbringt - die Wegweisung infolge der Vorkommnisse als unzumutbar zu qualifizieren ist, kann jedoch offen bleiben. Die Prüfung allfälliger Wegweisungshindernisse im Sinne von Art. 14a aANAG (bzw. Art. 83 AuG) obliegt den zuständigen Behörden bei der Anordnung der Wegweisungsvollzuges (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-224/2006 vom 13. August 2007 E. 7.3.2 in fine). Vorliegend gilt es einzig zu beurteilen, ob die Vorbringen eine persönliche Notlage zu begründen vermögen. Entgegen den nicht weiter belegten Ausführungen des Beschwerdeführers erscheint es nach Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgericht indessen fraglich, ob die Blutrache innerhalb der albanischen Bevölkerung in Mazedonien

heute noch praktiziert wird (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4964/2006 vom 1. November 2007 E. 4.2). Ausserdem verweist die Vorinstanz diesbezüglich zu Recht auf den Umstand, dass der Vorfall nunmehr fast vier Jahre zurückliegt. Auch wenn der Beschwerdeführer sich darauf beruft, es gäbe in diesem Bereich keine Verjährung, lassen die fehlenden Hinweise auf das Bestehen der Blutrache in Mazedonien, die zeitliche Distanz des Vorfalls, der Umstand, dass der jüngere Bruder offenbar weiterhin in seinem Heimatdorf A. _____ lebt und sich auch weitere (männliche) Familienmitglieder in Mazedonien aufhalten (so etwa die Kinder des Beschwerdeführers) berechnete Zweifel aufkommen, die geltend gemachte Blutrache begründe eine persönliche Notlage. An diesem Ergebnis vermögen auch die eingereichten Zeitungsartikel nichts zu ändern. Soweit Übersetzungen eingereicht wurden, beziehen sich die Artikel einzig auf die Berichterstattung über den Vorfall bzw. über das Ermittlungsverfahren. Dass der Bruder während der Haft wegen Drohungen der Familie des Getöteten aus Sicherheitsgründen in ein anderes Gefängnis verlegt worden sein soll, lässt indessen weder auf eine drohende Gefährdung des Beschwerdeführers schliessen, noch auf die gegenüber dem Bruder angedrohte Rache, zumal dieser offenbar nach der Haftentlassung in sein Heimatdorf zurückkehrte.

E. 5.6

Aus diesen Gründen erscheinen die Lebens- und Daseinsbedingungen des Beschwerdeführers gemessen am durchschnittlichen Schicksal von Ausländerinnen und Ausländern, welche die Schweiz verlassen müssen, nicht in gesteigertem Masse in Frage gestellt.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer verweist schliesslich in seiner Replik vom 16. November 2006 auf acht andere Gesuchsteller, bei welchen das BFM das Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls bejaht habe, deren Situation jedoch mit der seinigen vergleichbar sei. Implizit beruft er sich damit auf den verfassungsmässigen Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]). Der Anspruch auf Rechtsgleichheit gebietet, Gleiches nach Massgabe der Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe der Ungleichheit ungleich zu behandeln. Das Rechtsgleichheitsgebot wird insbesondere verletzt, wenn gleiche Sachverhalte ohne sachliche Gründe ungleich behandelt werden (BGE 131 I 91 E. 3.4 S. 103 [mit Hinweisen]). Es dürfen somit keine Unterscheidungen getroffen werden, für die ein vernünftiger Grund in den tatsächlichen Verhältnissen, über die zu entscheiden ist, nicht gefunden werden kann.

E. 6.2

Aus den vorinstanzlichen Akten ergibt sich, dass die acht genannten Personen, die ebenfalls aus Mazedonien stammen, ungefähr im gleichen Zeitraum wie der Beschwerdeführer als Saisonnier in die Schweiz einreisten, d.h. zwischen 1989 und 1991. Die Verhältnisse unterscheiden sich indessen bereits darin, dass in sieben der genannten Fälle sich die Gesuchsteller zwischen 5 und 8 Jahren legal in der Schweiz aufhielten, bevor sie infolge des Wegfalls des Saisonnierstatus illegal in der Schweiz verweilten. Wie unter E. 4.2 ausgeführt, sind legale Aufenthalte bei der Beurteilung einer persönlichen Notlage im Gegensatz zu illegalen Anwesenheiten zu berücksichtigen, weshalb die Verhältnisse in den genannten Fällen nicht mit der Situation des Beschwerdeführers vergleichbar sind, hielt

sich der Beschwerdeführer doch bereits vor dem Wegfall des Saisonierstatuts illegal in der Schweiz auf. In einem Fall (BFM [...]) ist dagegen nicht ersichtlich, ob die betreffende Person jemals über eine Aufenthaltsbewilligung verfügte. Insofern hätte sich diese Person zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ebenfalls 15 Jahre illegal in der Schweiz aufgehalten. Die persönlichen Verhältnisse unterscheiden sich zwar von der vorliegend zu beurteilenden Situation, indem die besagte Person bereits mit 18 Jahren in die Schweiz einreiste, nur einen dreimonatigen Aufenthaltsunterbruch aufwies und zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung im Heimatland zwei Kinder hatte und weiterhin ledig war. Dabei handelt es sich indessen nicht um derart wesentliche Unterschiede, die eine andere Entscheidung zu rechtfertigen vermögen. Dennoch kann der Beschwerdeführer aus dieser anscheinend von der Rechtsprechung abweichenden Entscheidung der Vorinstanz nichts zu seinen Gunsten ableiten. Ein allfälliger Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht würde nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung voraussetzen, dass die Vorinstanz in solchen Fällen das Vorliegen eines persönlichen Härtefalls in ständiger Praxis bejahen und diese Praxis auch in Zukunft fortsetzen würde, so dass nur der Beschwerdeführer nicht in Genuss der gewährten Begünstigung gekommen wäre (vgl. BGE 127 I 1 E. 3c S. 5; Urteil des Bundesgerichts 2A.199/2006 vom 2. August 2006 E. 4.2 [mit Hinweisen]). Dafür bestehen vorliegend jedoch weder Anhaltspunkte, noch wird eine solche Praxis vom Beschwerdeführer geltend gemacht.

E. 7.1

Bei einer Gesamtwürdigung aller relevanten Aspekte des vorliegenden Einzelfalls ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Annahme eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls im Sinn von Art. 13 Bst. f aBVO nicht erfüllt sind. Die angefochtene Verfügung ist im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden.

E. 7.2

Die Beschwerde ist folglich abzuweisen und die Verfahrenskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 und Art. 2 sowie Art. 3 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.